

"Ergänzender Bericht"

(Download auf http://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/download/hauptbericht1_DE_LV.pdf)

Kapitel V. Familiengefüge und alternative Fürsorge

Der Ausschuss empfiehlt in seinen „Abschließenden Bemerkungen“, dass die Gesetze (Jugendwohlfahrtsgesetz) und Regelungen für Betreuungsangebote zu harmonisieren und Minimumstandards in Übereinstimmung mit der KRK auf Länder- und Bezirksebene einzuführen sind. Darüber hinaus wird empfohlen, dass der Bund ein systematisches Monitoring und Evaluation der Qualität, Zugänglichkeit und Verfügbarkeit dieser Angebote durchführt.

Der 3. und 4. Staatenbericht geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass zur Harmonisierung der Vollziehungsaufgaben und Abstimmung künftiger Politiken diverse fachlich zuständige Informations- und Austauschgremien ausreichend seien und dass die Konkurrenzsituation unter den Ländern sogar für die Lebensbedingungen von Kindern günstig sei.

Aus Sicht des Netzwerks Kinderrechte konnte keine Empfehlung der „Abschließenden Bemerkungen“ verwirklicht werden, und es kann auch die Ansicht des Ministeriums im Staatenbericht nicht geteilt werden: Aufgrund einiger trauriger Anlassfälle grober Vernachlässigungen, bei denen Kinder sogar zu Tode gekommen sind, geriet die österreichische Jugendwohlfahrt ins Licht der Öffentlichkeit.

Deshalb wurden im Frühjahr 2008 vom zuständigen Gesundheits-, Familien- und Jugendministerium drei (ExpertInnen-)Arbeitsgruppen ins Leben gerufen, die Reformvorschläge zum Bundes-Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 erarbeiten sollten. Mittlerweile gibt es drei Entwürfe zum Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (BKJHG). Die anfänglich enthaltenen Errungenschaften (durchgehendes Vieraugenprinzip, Jugendwohlfahrtsmaßnahmen für junge Erwachsene) wurden in den Folgeentwürfen wieder abgeschwächt. Bei der Überarbeitung der Entwürfe wurden offensichtlich finanzielle Überlegungen über das Kindeswohl gestellt, und das Gesetzesvorhaben wartet bis heute auf seine Umsetzung.

Es gibt daher weder eine gesetzliche Vereinheitlichung, noch sind Versuche, an der Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis zu arbeiten, bekannt. Die im Staatenbericht angeführten Kontrollmechanismen, um Diskriminierungen zu vermeiden, sind unzureichend. Laut Jugendwohlfahrtsbericht 2010 gab es beispielsweise im Land Niederösterreich nur eine über die Volljährigkeit verlängerte Maßnahme, im Vergleich dazu 402 Fälle in der Steiermark – siehe auch Kapitel II, Altersgrenzen in der Jugendwohlfahrt. Die positiven Effekte der „Konkurrenzsituation“ zwischen den Ländern können aus der Sicht des Netzwerks Kinderrechte nicht bestätigt werden. Aufgrund der nach wie vor fehlenden bundesweiten Betreuungsstandards gibt es weiterhin große Qualitätsunterschiede in den Maßnahmen der Jugendwohlfahrt.

Auch eine einheitliche adäquate Statistik kann bis heute nicht zur Qualitätskontrolle der Betreuungsangebote herangezogen werden. Der oben zitierte Jugendwohlfahrtsbericht 2010 ist im Vergleich zu den vor 1999 bestehenden Statistiken der Jugendwohlfahrt extrem verkürzt und zudem teilweise nicht aussagekräftig. So divergieren beispielsweise die Zahlen des Ministeriums mit denjenigen, die von den einzelnen Bundesländern selbst erhoben werden (Das Ministerium geht 2005 von 10.043 Fällen im Fremdunterbringungsbereich aus, addiert man jedoch die Fallzahlen der Länder kommt man auf 10.462.). Die Zahlen der Bundesländer sind durchwegs wesentlich höher und leider nicht miteinander vergleichbar, da einheitliche Kriterien der Datenerfassung fehlen.

Bundesweites Monitoring und regelmäßige Evaluierung wurden nicht durchgeführt und wären auch aufgrund der unzureichenden Statistik nur eingeschränkt zuverlässig.

Das BVG über die Rechte des Kindes beinhaltet zwar den Anspruch von Kindern, die nicht in ihren familiären Umfeld aufwachsen können, auf den besonderen Schutz des Staates (Art 2 Abs 2 leg cit), doch wieweit dies berücksichtigt wird und damit einen Einfluss auf die Lebenssituationen der fremduntergebrachten Minderjährigen haben wird, bleibt abzuwarten. Das Kinderrecht auf Qualitätsstandards in der Betreuung und Unterbringung Minderjähriger (Art 3 Abs 3 KRK) wurde nicht in die Verfassung aufgenommen und wird immer wieder unterwandert.

Wenig Platz gab es in den letzten Jahren für Prävention als einer der Hauptaufgaben der Jugendwohlfahrt. Erheblich unzureichende Ressourcen (mangelnde Zeit und ein hoher Arbeitsumfang für zu wenig Personal) erschweren die Möglichkeiten der Jugendwohlfahrt, ihrer Funktion als zentrale staatliche Einrichtung zur Sicherung des Kindeswohls angemessen nachzukommen. Nicht nur, dass in diesem Bereich wenig investiert wird, werden ganz im Gegenteil innovative und weitsichtige Leistungen gestrichen. So streicht die Steiermark zur Gänze die Leistung der niederschweligen und häufig und gerne angenommenen „Sozial- und Lernbetreuung.“

Kritik gibt es immer wieder auch an der Tätigkeit der vom Gericht beauftragten Sachverständigen: manipulierende Fragestellungen und freie, oft eigenwillige Interpretationen der Aussagen von Kindern, Verletzung des Grundrechts auf Parteigehör, Verschiebung der Verantwortung der Entscheidungsfindung auf Sachverständige. Bei der Besuchsbegleitung gibt es vor allem Beschwerden über unzureichend ausgebildetes Personal und starre Modelle, die wenig auf die individuelle Vorgeschichte und speziellen Bedürfnisse der Kinder eingehen.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz sieht außerdem die Zuständigkeit der Jugendwohlfahrt für alle Kinder mit Aufenthalt in Österreich unabhängig von Herkunft und Staatsangehörigkeit vor, das heißt Leistungen der Jugendwohlfahrt müssen ohne jegliche Diskriminierung auch Kindern nach Flucht, nach Migration, als Opfer von Ausbeutung/Kinderhandel gewährleistet werden.